OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753590/3/JP

Datum:
Linz, 9. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. März 2025, GZ: BHVBSich-2022-609463/15-PH, betreffend Abweisung eines Antrags auf Aufhebung eines Waffenverbots

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 8. Juli 2022, GZ: BHVBSich-2022-609463/2-PH, wurde der nunmehrigen Beschwerdeführerin der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung verboten. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Beschwerdeführerin hat in der Nacht vom 22. Juni 2022 versucht, sich durch die Einnahme von Tabletten und Alkohol das Leben zu nehmen. Die Beschwerdeführerin ist in ihrem Wohnzimmer auf der Couch liegend und bewusstlos vorgefunden worden. In der Wohnung konnten eindeutige Anzeichen eines Suizidversuches und zwar ein Abschiedsbrief an ihre Tochter, verschiedene geleerte Tablettenpackungen und eine geleerte Flasche Wein, sowie eindeutige Handlungsspuren wie ein Rollholz, mit dem die Tabletten zerdrückt worden sind und ein Glas, mit dem versucht wurde, die Tabletten aufzulösen, vorgefunden werden. Die Beschwerdeführerin wurde von der Rettung in das C__ eingeliefert und nach einer Erstbehandlung in die psychiatrische Abteilung des C__ verlegt. Der Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

1.2. Mit Bescheid vom 10. März 2025 wies die belangte Behörde den am 19. Februar 2025 eingebrachten Antrag der Beschwerdeführerin auf Aufhebung des Waffenverbotes ab. Begründend führte sie kurz zusammengefasst aus, dass das von der Beschwerdeführerin im Jänner 2025 gesetzte Verhalten, nämlich die versuchte (schwere) Nötigung mittels Bedrohen mit der Zerstörung der Existenz ihres Ex-Freundes sowie mit dem Verlust des Sohnes, sollte dieser die außergerichtliche Vereinbarung nicht unterschreiben, jedenfalls als weitere Tatsache im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG zu werten sei. Die Beschwerdeführerin würde damit demonstrieren, dass sie nicht versuchen würde Konfliktsituationen im gemeinsamen Einvernehmen zu lösen, sondern mittels Drohungen ihr gegenüber zu entsprechenden Handlungen zu bewegen. Der Wohlverhaltenszeitraum betrage daher gerade einmal zwei Monate und sei damit viel zu kurz.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihre Rechtsvertretung rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Zusammengefasst wird darin vorgebracht, dass die Erlassung des Waffenverbots von der Beschwerdeführerin zwar als gerechtfertigt erachtet werde, sich die Verhältnisse zwischenzeitig aber maßgeblich verändert hätten. Die Beschwerdeführerin sei gesund und psychisch stabil, sowie beruflich und sozial integriert. Das Verfahren hinsichtlich der versuchten schweren Nötigung sei noch nicht abgeschlossen und könne die Beschwerdeführerin beweisen, dass eine solche nicht stattgefunden habe. Es gelte die Unschuldsvermutung.
Der Beobachtungszeitraum könne im gegenständlichen Fall deutlich kürzer als üblich gefasst werden, zumal auch die Anlasstat nicht derart gravierend gewesen sei.

1.4. Mit Schreiben vom 6. Juni 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der für die Entscheidung wesentliche und unbestrittene Sachverhalt zur Gänze ergibt. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde von der Beschwerdeführerin trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides auch nicht beantragt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerdeführerin hat in der Nacht vom 22. Juni 2022 versucht, sich durch die Einnahme von Tabletten und Alkohol das Leben zu nehmen. Die Beschwerdeführerin ist in ihrem Wohnzimmer auf der Couch liegend und bewusstlos vorgefunden worden. In der Wohnung konnten eindeutige Anzeichen eines Suizidversuches und zwar ein Abschiedsbrief an ihre Tochter, verschiedene geleerte Tablettenpackungen und eine geleerte Flasche Wein, sowie eindeutige Handlungsspuren wie ein Rollholz, mit dem die Tabletten zerdrückt worden sind und ein Glas, mit dem versucht wurde, die Tabletten aufzulösen, vorgefunden werden. Sie wurde von der Rettung in das C__ eingeliefert und nach einer Erstbehandlung in die psychiatrische Abteilung im C__ verlegt.
Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 8. Juli 2022, GZ: BHVBSich-2022-609463/2-PH, wurde der nunmehrigen Beschwerdeführerin aufgrund dieses Ereignisses der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung verboten. Der Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

Am 24. Jänner 2025 wurde gegen die Beschwerdeführerin auf der Polizeiinspektion Grieskirchen eine Anzeige wegen versuchter Nötigung eingebracht. Aufgrund dieser Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft Wels am 27. Jänner 2025 aufgrund eines Anfangsverdachts iR §§ 15 Abs. 1, 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 3 letzter Fall StGB die Anordnung zur Durchführung zweckdienlicher Erhebungen getroffen. Konkret bestand der Verdacht, die Beschwerdeführerin habe am

23. Jänner 2025 in D__ E__ durch nachgenannte Äußerungen zur Unterfertigung eines Schriftstückes zu verleiten versucht, inhaltlich dessen er zum Beispiel eine Falschaussage begangen habe, er sämtliche Anwalts- und Gerichtskosten zu zahlen habe, und dergleichen, und zwar
1. durch die Äußerung, sie habe widrigenfalls Beweise, dass ihm der gemeinsame Sohn F__ weggenommen werden würde, so hin durch gefährliche Drohungen, die besonders wichtigen Interessen der genötigten Person verletzt und
2. durch die Äußerung, sie habe widrigenfalls Beweise, dass er sein Haus, sowie seine Firma verlieren würde, so hin durch gefährliche Drohungen mit der Zufügung eines Vermögensschadens.

Am 10. Februar 2025 ist die Staatsanwaltschaft Wels gemäß § 204 Abs. 3 StPO von der Verfolgung der Beschwerdeführerin wegen §§ 15, 105, 106 StGB vorläufig zurückgetreten.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 12 Waffengesetz 1996 – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021, bestimmt:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

(1a) Bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1 liegen jedenfalls bei einer Verurteilung wegen § 278b bis § 278g oder § 282a StGB vor. Dies gilt auch, wenn diese bereits getilgt ist, sofern auf eine Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten erkannt wurde.

(2) Die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

sind unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

(3) Eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

(4) Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

(5) Die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition gelten trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anläßlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht

und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

(6) Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen den Inhaber einer Jagdkarte richtet, so ist der Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides zu übermitteln. Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen jemanden richtet, dem auf Grund seines öffentlichen Amtes oder Dienstes von seiner vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle eine Dienstwaffe zugeteilt worden ist, so ist eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides dieser Behörde oder Dienststelle zu übermitteln.

(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

(8) Die örtliche Zuständigkeit für die Verhängung eines Waffenverbotes gegen Personen ohne Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich richtet sich nach dem Ort des Vorfalls, der dazu Anlass gibt, ein Verfahren zur Verhängung eines Waffenverbots einzuleiten."

3.2. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG) hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Gemäß Abs. 7 par. cit. ist ein Waffenverbot von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

3.3. Bei Vorliegen eines Antrages gemäß § 12 Abs. 7 WaffG ist unter Berücksichtigung der für die Erlassung des Waffenverbotes maßgebenden Gründe, des Verhaltens des Beschwerdeführers seit seiner Anlasstat und der Länge des zwischenzeitig verstrichenen Zeitraums zu prüfen, ob die qualifizierte Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs. 1 WaffG im Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch aufrecht ist. Bei der Prüfung des Weiterbestehens der Gefährdungsprognose ist vor allem auf das Verhalten des Beschwerdeführers seit der Anlasstat Bedacht zu nehmen und es sind allfällige in diesem Zeitraum liegende, für die weiter andauernde Aktualität der Prognose relevante Umstände festzustellen (vgl. VwGH 21.10.2011, 2010/03/0174). Entscheidend ist, ob aufgrund des angenommenen Sachverhaltes weiterhin die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden (vgl. VwGH 12.05.2021, Ra 2021/03/0010). Bei der Beurteilung dieser Frage ist nach dem Schutzzweck des Waffengesetzes ein strenger Maßstab anzulegen, wobei ein bisher untadeliges Vorleben der Verhängung eines Waffenverbots grundsätzlich nicht entgegensteht und auch nicht ausschlaggebend ist, ob der Betroffene wegen des für die Prognose

herangezogenen Vorfalles strafgerichtlich verfolgt oder verurteilt wurde. (vgl. VwGH 27.02.2003, 2001/20/0323; VwGH 18.07.2002, 99/20/0189). Ebenso ist nicht gefordert, dass tatsächlich eine missbräuchliche Verwendung von Waffen mit einer Gefährdung von Personen oder Sachen erfolgt ist (vgl. VwGH 21.10.2011, 2010/03/0165).

Um von einem Wegfall der Voraussetzungen des Waffenverbotes ausgehen zu können, muss der Beobachtungszeitraum, in dem sich die Beschwerdeführerin wohl verhalten hat, ausreichend lang sein. Bei der Wahl des Beobachtungszeitraumes sind stets die Umstände des Einzelfalles zu prüfen, wozu auch die Bedachtnahme auf Art und zeitliches Ausmaß der Anlasstat gehört (vgl. VwGH 27.05.2010, Ra 2010/03/0057). Diesbezüglich sei an dieser Stelle noch einmal betont, dass sowohl bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Schusswaffen verbundenen Gefahr als auch bei der Festlegung der konkreten Dauer des Beobachtungszeitraumes ein strenger Maßstab anzulegen ist (vgl. VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0055; VwGH 12.05.2021, Ra 2021/03/0010).

3.4. Im konkreten Fall war Anlass für die Verhängung des Waffenverbotes im Wesentlichen der am 22. Juni 2022 begangene Selbstmordversuch der Beschwerdeführerin.
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dient die Verhängung des Waffenverbotes der Verhütung einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger („missbräuchlicher") Gebrauch gemacht und dadurch eine Gefährdung im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG herbeigeführt werden könnte. Hierbei ist nach dem dem Waffengesetz allgemein innewohnenden Schutzzweck bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Schusswaffen verbundenen Gefahr ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt voraus, dass aufgrund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen (nämlich durch gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch) zu befürchten ist (vgl. etwa VwGH 01.03.2017, Ra 2017/03/0002, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt erkannt, dass ernsthafte Selbstmordabsichten die Verhängung eines Waffenverbots rechtfertigen. Derartige Absichten müssten sich aber nicht nur bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit, sondern auch noch bei Erlassung des Waffenverbots durch die entscheidende Behörde feststellen lassen, um die Gefährdungsprognose im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG nachvollziehbar zu machen (vgl. etwa VwGH 02.03.2016, Ra 2016/03/0011, mwN).

3.5. Wie bereits erwähnt, sind bei der Prüfung des Weiterbestehens der Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 7 WaffG aber nicht nur die für die Erlassung des Waffenverbotes maßgebenden Gründe, sondern insbesondere auch das Verhalten der Beschwerdeführerin seit ihrer Anlasstat und die Länge des zwischenzeitig verstrichenen Zeitraumes zu berücksichtigen, wobei sämtliche

Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und allfällige in diesem Zeitraum liegende, für die weiter andauernde Aktualität der Prognose relevante Umstände festzustellen sind (vgl. VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0031; VwGH 22.02.2018, Ra 2018/03/0016).

Die Aufhebung des Waffenverbots gemäß § 12 Abs. 7 WaffG dient aber insbesondere nicht dazu, die Rechtskraft des seinerseits erlassenen Waffenverbots zu durchbrechen, wenn keine Änderung des Sachverhalts eingetreten ist (VwGH 22.11.2027, Ra 2017/03/0031, VwGH 26.06.2014, Ra 2014/03/0063). Es kommt dabei nicht auf das Ablaufen eines genau vorgegebenen Beobachtungszeitraums an. Bei der Wahl des Beobachtungszeitraums sind die Umstände des Einzelfalls zu prüfen, wozu die Bedachtnahme auf Art und zeitliches Ausmaß der Anlasstat gehört (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0172, mwN). Im Zusammenhang mit der Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit wird regelmäßig Zeitraum von fünf Jahren angenommen (VwGH 12.05.2021, Ra 2021/03/0010).
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist im gegenständlichen Fall aufgrund der Schwere der Anlasstat, die hinweisgebend auf eine äußerst schwerwiegende psychische Beeinträchtigung ist, jedenfalls der Ansicht, dass der bisherige Beobachtungszeitraum mit nunmehr drei Jahren zu kurz ist.

3.6. Es kann daher für das gegenständliche Verfahren dahingestellt bleiben, ob es letztendlich aufgrund des Vorfalls im Jänner 2025 zu einer Verurteilung wegen des Versuchs einer Nötigung kommen wird oder nicht. Dem Vorfall vom Jänner 2025 wird im Rahmen der gegenständlichen rechtlichen Beurteilung kein allzu großes Gewicht beigemessen, da der bisher verstrichene Beobachtungszeitraum seit der ursprünglichen Anlasstat im Juni 2022 für sich genommen schon zu kurz bemessen ist, allerdings muss festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin damit ein Verhalten gesetzt hat, dass zumindest zu einer Einleitung eines Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft geführt hat, bei welchem in der Folge mit dem Versuch eines außergerichtlichen Tatausgleichs (bloß) vorläufig von der Tatverfolgung zurückgetreten wurde. Im Hinblick darauf konnte das festgestellte auffällige Betragen der Beschwerdeführerin im Jänner 2025 im Rahmen der Beurteilung gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 7 WaffG aber auch nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben.

3.7. Unter den gegebenen Umständen und im Hinblick darauf, dass hinsichtlich der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren bei der Prüfung, ob ein Waffenverbot aufzuheben ist, ein strenger Maßstab anzulegen ist, kann noch keine positive Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 7 WaffG erstellt werden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus kommt der Beantwortung der Frage, ob für die Beschwerdeführerin eine positive oder negative Gefährdungsprognose zu erstellen ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar